



**Prüfungsordnung  
für das Kombinationsfach  
Deutsch als Zweitsprache  
in Bachelorstudiengängen  
an der Universität Bayreuth  
vom 1. März 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich .....	3
§ 2	Teilbereiche des Kombinationsfaches .....	3
§ 3	Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter .....	4
§ 4	Prüfende und Beisitzende .....	4
§ 5	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	5
§ 6	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	5
§ 7	Prüfungsbestandteile.....	6
§ 8	Prüfungsformen .....	6
§ 9	Leistungspunktsystem.....	8
§ 10	Prüfungsnoten.....	8
§ 11	Bestehen der Kombinationsfachprüfung .....	9
§ 12	Wiederholung einer Prüfung.....	10
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten.....	10
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren .....	10
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 16	Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung .....	12
§ 17	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	12
§ 18	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen .....	12
§ 19	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	13
Anhang:	Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	14

## § 1

### Anwendungsbereich

- (1) Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Deutsch als Zweitsprache in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium richtet sich an Studierende mit Interesse an:
  1. Migrations- und Identitätsforschung,
  2. Zweitspracherwerbsforschung/Mehrsprachigkeitsforschung,
  3. Sprachsystem und Sprachgebrauch (einschließlich kontrastiver Sprachbetrachtung),
  4. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Unterricht,
  5. Sprachvermittlung und Lernen in interkulturellen Kontexten.

<sup>2</sup>Ziele des Studiums sind der Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Sprachbildung, Zweitspracherwerbs-/Mehrsprachigkeitsforschung sowie Sprachförderung und Sprachstandsdiagnostik in schulischen und außerschulischen Kontexten. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen befähigt werden, Förderkonzepte für einzelne Lernende zu begründen und zu entwickeln, an Bildungsinstitutionen Förderkonzepte zu implementieren sowie Lehrkräfte hinsichtlich der Arbeit mit Lernenden des Deutschen als Zweitsprache (DaZ) zu beraten und zu unterstützen. <sup>4</sup>Im Rahmen des Kombinationsfaches wird auf Basis der Kenntnisse über Zweitspracherwerbsphänomene und Differenzierung sowie Individualisierung in Deutsch-als-Zweitsprache-Zusammenhängen auch ein theoriegeleiteter und machtkritischer Überblick über den Fachdiskurs zu Mehrsprachigkeit, Migration und Bildung vermittelt, um hegemoniekritische Perspektiven und das Spannungsverhältnis zwischen Mehrsprachigkeit und monolingual deutschsprachiger Schule kennenzulernen. <sup>5</sup>Die Studierenden entwickeln somit eine reflexive und involvierte Professionalisierung im Hinblick auf den Umgang mit Deutsch als Zweitsprache und der migrationsbedingten Mehrsprachigkeit im Deutschunterricht, die es ihnen ermöglicht, sich zu den Verhältnissen in Beziehung zu setzen und Handlungsperspektiven einer Veränderung der diskursiven Positionierungsoptionen im Rahmen ihrer zukünftigen (antizipierten) Möglichkeiten auszuloten.

## § 2

### Teilbereiche des Kombinationsfaches

Das Studium des Kombinationsfaches Deutsch als Zweitsprache ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.

### § 3

#### **Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter**

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Deutsch als Zweitsprache ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Prüfungsausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme der der oder dem Fachprüfungsbeauftragten übertragenen Aufgaben eingehalten werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.
- (3) Neben dem Prüfungsausschuss wird eine Fachprüfungsbeauftragte oder ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt.

### § 4

#### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

- (4) <sup>1</sup>Der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG. <sup>2</sup>Die Pflicht der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## § 5

### Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>6</sup>Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>7</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

## § 6

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. <sup>3</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 7

### Prüfungsbestandteile

- (1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die oder der Studierende die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## § 8

### Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Praktikumsberichten abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die Aufsicht führende Person hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

- <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Person zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Noten für die Klausuren werden gemäß § 10 von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>4</sup>Das bewertete Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zehn bis dreißig Minuten. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal sechs Studierenden durchgeführt werden. <sup>4</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden findet die mündliche Prüfung als Einzelprüfung statt. <sup>5</sup>Eine Prüfende oder ein Prüfender oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. <sup>7</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden gemäß § 10 festgesetzt.
- (8) <sup>1</sup>Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der oder des Studierenden gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>6</sup>Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>7</sup>Die schriftliche Ausarbeitung sowie eine elektronische Fassung der Hausarbeit müssen der oder dem Prüfenden zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. <sup>8</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>9</sup>Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 10 fest. <sup>10</sup>Das bewertete Exemplar der Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (9) <sup>1</sup>Der Praktikumsbericht ist eine schriftlich abzuliefernde Rechenschaft über das im Modul 10 ausgewiesene Pflichtpraktikum. <sup>2</sup>Er hat einen Umfang von acht bis zehn Seiten und soll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Praktikums in schriftlicher Form eingereicht werden; die verbindliche Bearbeitungsdauer wird durch die oder den Prüfenden bekanntgegeben. <sup>3</sup>Der Praktikumsbericht umfasst die folgenden Bestandteile: Informationen über das Praktikum, fachdidaktische Reflexion über die Praktikumsstätigkeit sowie persönliche Reflexion über Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Praktikum. <sup>4</sup>Als Anlage ist ein Praktikumsnachweis (ausgestellt von der Praktikumsorganisation mit Angaben zu Dauer und zeitlichem Umfang sowie zu Aktivitäten der Praktikantin oder des Praktikanten) beizufügen. <sup>5</sup>Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 10 fest.

## § 9

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede Studierende oder jeden Studierenden, der mit dem Kombinationsfach Deutsch als Zweitsprache in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## § 10

### Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:
- |   |                |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |
- (3) <sup>1</sup>Die Fachnote der Kombinationsfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 11

### Bestehen der Kombinationsfachprüfung

- (1) Die Prüfung im Kombinationsfach Deutsch als Zweitsprache ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 49 Leistungspunkte für das Kombinationsfach erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender bis zu der im Kernfach festgelegten Meldefrist die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen erlässt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann die oder der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln, sofern noch gewährleistet ist, dass ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs möglich ist.

## § 12

### Wiederholung einer Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen auf Antrag bei der oder dem Fachprüfungsbeauftragten zulässig. <sup>3</sup>Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 8 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 13

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die oder der Studierende Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. <sup>2</sup>War die oder der Studierende ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 14

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Fachprüfungsbeauftragten oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 15

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Studierende, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 6 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die oder der Studierende versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

## § 16

### Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Kombinationsfachprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Kombinationsfachprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 17

### Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 18

### Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) <sup>1</sup>Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 19

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 2. März 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 mit dem Studium des Kombinationsfaches Deutsch als Zweitsprache beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. April 2014 (AB UBT 2014/020), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. April 2014 (AB UBT 2014/020), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

## Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen aufgeführt:

In den Modulen werden folgende Lehrveranstaltungsformen verwendet:

Vorlesungen, Seminare, Sprachkurse, Praktika

Schrägstriche („/“) zwischen den Prüfungsformen markieren alternative Prüfungsformen.

<b>Module</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>	<b>Prüfungsformen</b>
<b>Modul 1:</b> Einführung in die Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	5	2	Klausur
<b>Modul 2:</b> Migrations- und Identitätsforschung aus rassismuskritischer Perspektive	5	2	Hausarbeit/mdl. Prüfung/ Klausur
<b>Modul 3:</b> Zweitspracherwerbsforschung/ Mehrsprachigkeitsforschung	5	2	Hausarbeit/mdl. Prüfung/ Klausur
<b>Modul 4:</b> Sprachsystem und Sprachgebrauch	7	4	Hausarbeit/mdl. Prüfung/ Klausur
<b>Modul 5:</b> Wege zur Bildungssprache	5	2	Hausarbeit/mdl. Prüfung/ Klausur
<b>Modul 6:</b> Rezeption literarischer Texte	5	2	Hausarbeit/mdl. Prüfung/ Klausur
<b>Modul 7:</b> Sprachkurs 1	4	4	Klausur
<b>Modul 8:</b> Sprachkurs 2	4	4	Klausur
<b>Modul 9:</b> Kontrastive Sprachbetrachtung	4	2	Hausarbeit/mdl. Prüfung/ Klausur
<b>Modul 10:</b> Fachdidaktisches Praktikum und Begleitseminar	5	5	Praktikumsbericht
<b>SUMME</b>	<b>49</b>	<b>29</b>	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. November 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. Februar 2024, Az. A-3379/19 - I/1.

Bayreuth, 01. März 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 01. März 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 01. März 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 01. März 2024.